

Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht

2 | 2026

Betriebs-Berater Europa

23.4.2026 | 37. Jg.
Seiten 61–120

DIE ERSTE SEITE

Prof. Dr. Markus Ludwigs und Prof. Dr. Joschka Wanner

Der CO₂-Grenzausgleichsmechanismus zwischen Klimaschutz und Wettbewerbsfähigkeit

AUFSÄTZE

Dr. Verena Bärenbrinker und Dr. Janet Kerstin Butler

Die Rechtsprechung der Europäischen Gerichte auf dem Gebiet des Beihilferechts in den Jahren 2024 und 2025 – Teil I | 60

Ramona Ader

Förderung erhalten – und dann? Rückforderung im zuwendungs- und EU-beihilfenrechtlichen Kontext | 75

Dr. Thomas Volland, LL.M. und Michel Petite

Securing Supply Chains, Stretching Competence
CSA2, Non-Technical Risks and the Constitutional Boundaries of EU Cybersecurity Law | 80

Prof. Dr. Walter Frenz, Maître en Droit Public

Ukrainehilfen und Unionsschulden: Beanstandung durch das BVerfG? | 90

Aeneas Niklas Marxen, LL.M.

Vertragsgestaltung bei der Beschaffung von KI-Systemen durch öffentliche Auftraggeber insbesondere vor dem Hintergrund des in Bewegung befindlichen KI-Rechts | 95

Dr. Andreas Hamacher

Fokus „Umsetzung der IED-Richtliniennovelle in Deutschland“ | 100

Prof. Dr. Walter Frenz, Maître en Droit Public

Rezension zu: Andreas Bartosch, Kommentar EU-Beihilfenrecht, 4. Aufl. | 107

RECHTSPRECHUNG DER EU-GERICHTE

EuGH: Vergaberecht: Präzisierung der Voraussetzungen für Inhouse-Vergaben im Konzern – „AVR-Afvalverwerking BV“ | 108

EWS-Kommentar – **Dr. Franziska Klaß-Dingeldey und Nina Klünker, LL.M.** | 113

EuGH: Freier Warenverkehr: Eine nationale Regelung zu Mindestgebühren für die Lieferung von Büchern stellt keine bloße Verkaufsmodalität dar – „Amazon EU“ | 116

EWS-Kommentar – **Prof. Dr. Jörg Gundel** | 116

EuGH: Datenschutz/Rechtsmittel: Zur gerichtlichen Anfechtbarkeit eines verbindlichen Beschlusses des EDSA – „WhatsApp Ireland/Europäischer Datenschutzausschuss“ | 118

EWS-Kommentar – **Stefan Hessel, LL.M. und Dipl.-Jur. Luka Prgomet** | 118

sandgebühren anders zuzuordnen, erscheint nicht stimmig.²⁰

Am Ergebnis ändert sich dadurch allerdings nichts, weil der EuGH ergänzend anführt, dass es sich auch bei einer Einordnung als Verkaufsmodalität um eine den Versandhandel benachteiligende Regelung und damit um eine eingeführte Waren faktisch diskriminierende Regelung handeln würde,²¹ so dass die Keck-Ausnahme jedenfalls aus diesem Grund nicht eingreift; auch diese „versandhandelsfreundliche“ Argumentation entspricht gefestigter Rechtsprechung.²² Damit handelt es sich um einen rechtfertigungsbedürftigen Eingriff in die Freiheit des Warenverkehrs.

III. Die verbleibende Frage der Eingriffsrechtfertigung

Auf die Anforderungen an die Rechtfertigung dieses Eingriffs geht der EuGH nicht ein; nachdem die Regelung unterschiedslos gilt und nur faktisch diskriminierend wirkt, beschränkt sich die Rechtfertigung nicht auf die – erkennbar nicht einschlägigen – geschriebenen Gründe des Art. 36 S. 1 AEUV; auch ungeschriebene Rechtfertigungsgründe wie kulturelle Erwägungen sind eröffnet, mit denen der EuGH schon die Buchpreisbindung gerechtfertigt hatte.²³ Der Schutz des stationären Buchhandels kann hier eingeordnet werden, die Rechtfertigung gerät dabei freilich in gefährliche Nähe zu den „wirtschaftlichen Erwägungen“, die als Rechtfertigungsmotive für Eingriffe in die Grundfreiheiten grundsätzlich ausscheiden. Der Gerichtshof hat diese Schranken-Schranke aber schon vor längerer Zeit auf die Verfolgung von „rein wirtschaftlichen Zwecken“ reduziert;²⁴ gerade im Mediensektor hat er zuletzt sogar eine normative Steuerung von Werbeerlösen zum Erhalt der Medienvielfalt als zulässig angesehen.²⁵ Völlige Sicherheit besteht allerdings nicht, nachdem auf der anderen Seite das Argument der Aufrechterhaltung der flächendeckenden Versorgung durch örtliche Apotheken die deutschen Apotheken nicht vor der Grundfreiheiten-basierten Zulassung der Preiskonkurrenz durch Versandapotheken retten konnte.²⁶ Die

20 Ähnlich *Rigaux*, Europe 2/2026, 26 (27).

21 Tz. 58 des Urteils.

22 S. zuvor für den Fernabsatz stärker beeinträchtigende Regelungen EuGH, 19.10.2016 – Rs. C-148/15, Deutsche Parkinson Vereinigung, EuZW 2016, 958 m. Bespr. *Mittwoch*, 936 ff., NVwZ 2016, 1793 m. Anm. *Ludwigs*; EuGH, 16.12.2008 – Rs. C-205/07, Gysbrechts, Slg. 2008, I-9947, Tz. 40 ff.

23 S.o. Fn. 2; im Rahmen der Notifikation der geplanten Regelung nach der RL (EU) 2015/1535 des EP und des Rates v. 9.9.2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften (...), ABl. EU 2015 L 241/1, hatte die Kommission ihre Vereinbarkeit mit den Binnenmarktregeln in Zweifel gezogen; der Gesetzgeber hat sich über diese Bedenken aber hinweggesetzt, s. *Gleize*, *Légipresse* 2022, 226 (229 f.).

24 Für eine Bejahung des Vorliegens auch dieses eingeschränkten Maßstabs s. in jüngerer Zeit z. B. EuGH, 16.9.2020 – Rs. C-339/19 (Romeno u. Aris Capital), Tz. 40, 43. EuGH, 13.11.2025 – Rs. C-499/23, Kommission/Ungarn, EuZW 2026, 158 m. Anm. *Buckler*, Tz. 84; EuGH, 13.7.2023 – Rs. C-106/22, Xella Magyarorszá, EuZW 2023, 810 m. Anm. *Reinhold*, Tz. 64; großzügig zugunsten der Mitgliedstaaten dagegen zuletzt EuGH, 26.9.2024 – Rs. C-387/22, Nord Vest Pro Sani Pro SRL, EuZW 2024, 1103 m. Anm. *Killmann*, Tz. 63 f.; kritisch dazu *Germelmann/Gundel*, BayVBl. 2025, 541 (543).

25 EuGH, 3.2.2021 – Rs. C-555/19, Fussl Modestraße Mayr/ProSieben Sat.1, NVwZ 2021, 785 (nur LS) m. Anm. *Gundel*, ZUM 2021, 330 m. Bespr. *Bornemann*, 555 ff. u. *Holznel*, 549 ff.; dazu *Ory*, NJW 2021, 736 ff.; *Tribout*, Europe 4/2021, 21 f.

26 EuGH, 19.10.2016 – Rs. C-148/15, Deutsche Parkinson Vereinigung, EuZW 2016, 958 m. Bespr. *Mittwoch*, 936 ff., NVwZ 2016, 1793 m. Anm. *Ludwigs*; der EuGH hatte hier auf das Fehlen von Belegen für die Gefahr der Unterversorgung abgestellt; speziell zu diesen Beweisforderungen *Rixen*, EuR 2017, 744 ff.

27 S.o. bei Fn. 8.

EuGH-Rechtsprechung ist in diesem Feld nicht vollständig berechenbar, was auch den Verzicht des Conseil d'Etat auf eine explizite Frage zu diesem Punkt²⁷ erklären mag.



Prof. Dr. Jörg Gundel,

Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht an der Universität Bayreuth.

■ Datenschutz/Rechtsmittel: Zur gerichtlichen Anfechtbarkeit eines verbindlichen Beschlusses des EDSA – „WhatsApp Ireland/Europäischer Datenschutzausschuss“

EuGH (Große Kammer), Urteil vom 10.2.2026 – Rs. C-97/23 P; WhatsApp Ireland Ltd. gegen Europäischer Datenschutzausschuss

ECLI:EU:C:2026:81

Tenor

- 1. Der Beschluss des Gerichts der Europäischen Union vom 7. Dezember 2022, WhatsApp Ireland/Europäischer Datenschutzausschuss (T-709/21, EU:T:2022:783), wird aufgehoben.**
- 2. Die Sache wird an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen.**
- 3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.**

AEUV Art. 263; VO (EU) 2016/679 Art. 63, Art. 65

■ EWS-Kommentar

Von RA Stefan Hessel, LL.M., und Dipl.-Jur. Luka Prgo-met, beide Saarbrücken

EuGH sichert effektiven Rechtsschutz: Verbindliche EDSA-Beschlüsse sind anfechtbar

I. Problem

Die Entscheidung des EuGH betrifft grundlegende Fragen zur gerichtlichen Kontrolle behördlicher Entscheidungen. Mit dem Geltungsbeginn der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gingen bei verschiedenen europäischen Datenschutzaufsichtsbehörden Beschwerden im Zusammenhang mit dem Messengerdienst WhatsApp ein. Die federführend zuständige irische Datenschutzaufsichtsbehörde (Data Protection Commissioner, DPC) vertrat in einem daraufhin eingeleiteten Prüfungsverfahren eine andere Auffassung als mehrere andere europäische Datenschutzaufsichtsbehörden. Diese erhoben Einspruch gegen den Entscheidungsentwurf der DPC. Daraufhin leitete die DPC ein Kohärenzverfahren nach Art. 63 DSGVO ein. Dieses endete mit einem verbindlichen Streitbeilegungsbeschluss des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA). Auf Grundlage dieses Streitbeilegungsbeschlusses erließ die irische Aufsichtsbehörde sodann einen Bußgeldbescheid gegen den Messengerdienst. Im Mittelpunkt der EuGH-Entscheidung steht die Frage, ob ein solcher verbindlicher Beschluss des EDSA durch das betroffene Unternehmen (hier: WhatsApp Ireland) selbstständig mit einer

Nichtigkeitsklage vor dem Gericht der Europäischen Union (EuG) angefochten werden kann.

II. Entscheidung des EuGH

1. Sachverhalt

Ausgangspunkt des Rechtsstreits war der Geltungsbeginn der DSGVO am 25.5.2018 und die für Verantwortliche damit einhergehenden Pflichten. Kurz zuvor hatte der Messengerdienst WhatsApp seine Nutzungsbedingungen angepasst, um der geänderten Rechtslage Rechnung zu tragen. In der Folge ging unter anderem bei der DPC eine Beschwerde über die Datenverarbeitung durch WhatsApp Ireland ein. Gegenstand der Beschwerde waren insbesondere die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie die Transparenz der gegenüber dem Betroffenen erteilten Informationen.

Die irische Aufsichtsbehörde leitete daraufhin eine Untersuchung ein und übermittelte ihren Beschlussentwurf wegen der grenzüberschreitenden Relevanz des Verfahrens an andere europäische Datenschutzaufsichtsbehörden. Eine Reihe der beteiligten Aufsichtsbehörden – darunter Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, die Niederlande und Norwegen – erhoben daraufhin Einspruch nach Art. 60 Abs. 4 DSGVO. Da die DPC den vorgebrachten Einwänden nicht folgte, wurde ein sogenanntes Kohärenzverfahren zur Streitbeilegung eingeleitet.

Im Verlauf des Kohärenzverfahrens erließ der EDSA einen verbindlichen Streitbeilegungsbeschluss. Darin stellte er unter anderem fest, dass bestimmte technische Daten („Lossy-Hash-Daten“) als personenbezogene Daten gelten und dass WhatsApp gegen mehrere Transparenzpflichten der DSGVO verstoßen habe. Außerdem hielt der EDSA die vorgesehene Geldbuße für zu niedrig und verlangte eine Erhöhung.

Die irische Aufsichtsbehörde änderte daraufhin ihren Entwurf und erließ eine endgültige Entscheidung mit einer Geldbuße gegen WhatsApp. Gegen den Beschluss des EDSA erhob WhatsApp Klage beim EuG. Das Gericht wies die Klage jedoch als unzulässig ab. Es begründete dies damit, dass der Beschluss des EDSA nur ein Zwischenschritt im Verfahren sei und keine eigene unmittelbare Rechtswirkung gegenüber WhatsApp entfalte. Rechtsschutz könne daher erst gegen die endgültige nationale Entscheidung gewährt werden. Bei Bedarf könnten die nationalen Gerichte den EuGH dann um eine Vorabentscheidung ersuchen. Gegen diesen Beschluss des EuG legte WhatsApp sodann Rechtsmittel beim EuGH ein.

2. Entscheidungsgründe

In seinem Urteil vom 10.2.2026 stellt der EuGH fest, dass das EuG die Voraussetzungen einer Nichtigkeitsklage sowohl hinsichtlich der Frage, ob ein Streitbeilegungsbeschluss des EDSA eine anfechtbare Handlung darstellt, als auch hinsichtlich der unmittelbaren Betroffenheit von WhatsApp falsch beurteilt hat. Das Gericht folgt damit weitgehend den von WhatsApp Ireland und der Generalanwältin vorgebrachten Argumenten. Offen und einer erneuten Entscheidung des EuG vorbehalten bleibt lediglich die Entscheidung über die Verfahrenskosten. In der Sache selbst entschied der EuGH nicht.

a) Vorliegen einer anfechtbaren Handlung i. S. d. Art. 263 Abs. 1 AEUV

Der erste Kernaspekt des vorliegenden Urteils betraf die Feststellung, dass der Streitbeilegungsbeschluss eine gemäß Art. 263 Abs. 1 AEUV anfechtbare Handlung darstellt. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH¹ sind mit der Nichtigkeitsklage nach Art. 263 AEUV alle von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union erlassenen Bestimmungen mit verbindlicher Rechtswirkung anfechtbar. Zur Feststellung der verbindlichen Rechtswirkung ist auf objektive Kriterien wie beispielsweise den Inhalt der Handlung, den Zusammenhang des Erlasses oder die Befugnisse des handelnden Organs

abzustellen.² Damit eine Handlung gemäß Art. 263 Abs. 1 AEUV als anfechtbar gilt, muss zum Ausdruck kommen, dass es sich um den endgültigen Standpunkt des Organs oder der Einrichtung handelt, der für Personen außerhalb dieses Organs oder dieser Einrichtung verbindliche Rechtswirkung erzeugt.³ Eine Handlung kann lediglich dann nicht angefochten werden, wenn feststeht, dass die damit verbundene Rechtswidrigkeit im Rahmen einer Klage gegen die endgültige Entscheidung, deren Vorbereitung die Handlung dient, geltend gemacht werden kann. Dagegen ist es für die Feststellung der Anfechtbarkeit einer Handlung irrelevant, ob es sich bei dieser Handlung um eine „Zwischenmaßnahme“ in einem mehrphasigen Verfahren handelt.⁴ Nur wenn feststeht, dass die damit verbundene Rechtswidrigkeit im Rahmen einer Klage gegen die endgültige Entscheidung, deren Vorbereitung die Handlung dient, geltend gemacht werden kann, ist die Handlung nicht anfechtbar. In diesem Fall bietet die Klage gegen die abschließende Entscheidung ausreichenden gerichtlichen Rechtsschutz.⁵ Obwohl der streitige Streitbeilegungsbeschluss nicht den letzten Schritt im Kohärenzverfahren nach Art. 58, 60, 65 DSGVO darstellt, kann der angefochtene Beschluss nicht als nicht anfechtbare Zwischenmaßnahme eingestuft werden.⁶

Der Streitbeilegungsbeschluss stellte nämlich gerade den endgültigen Standpunkt des EDSA dar. Der erlassene Beschluss bezieht sich zudem auf alle Fragen, die Gegenstand der Einsprüche der beteiligten Aufsichtsbehörden waren.⁷ Die darin enthaltenen Feststellungen verpflichten die DPC als federführende Aufsichtsbehörde, ihren Beschlussentwurf zu ändern. Für die DPC besteht somit eine Verpflichtung, die nur durch einen Widerruf des Streitbeilegungsbeschlusses durch den EDSA oder eine Nichtigerklärung durch die Unionsgerichte beseitigt werden kann.⁸ Für die Frage, ob eine anfechtbare Handlung nach Art. 263 Abs. 1 AEUV vorliegt, spielt es daher keine Rolle, dass der Streitbeilegungsbeschluss nicht direkt gegenüber WhatsApp wirkt.⁹

b) Unmittelbare Betroffenheit durch den angefochtenen Beschluss i. S. d. Art. 263 Abs. 4 AEUV

Der zweite Kernaspekt des vorliegenden Urteils betraf die Feststellung, dass WhatsApp durch den streitgegenständlichen Streitbeilegungsbeschluss nach Art. 263 Abs. 4 AEUV unmittelbar betroffen war. Damit ein Kläger, der nicht gleichzeitig Adressat der streitgegenständlichen Handlung ist, unmittelbar betroffen sein kann, muss die Handlung zwei kumulative Kriterien erfüllen.¹⁰ Zum einen muss die Handlung unmittelbare Rechtswirkungen auf die Situation des Klägers haben. Zum anderen darf der mit der Durchführung betraute Adressat keinen Ermessensspielraum haben. Das EuG hatte diesbezüglich vertreten, dass der Streitbeilegungsbeschluss des EDSA die

- 1 EuGH, 12.7.2022 – Rs. C-348/20 P, Nord Stream 2/Parlament und Rat, ECLI:EU:C:2022:548, Rn. 62.
- 2 EuGH, 10.2.2026 – Rs. C-97/23 P, WhatsApp Ireland/Europäischer Datenschutzausschuss, ECLI:EU:C:2026:81, Rn. 67.
- 3 Schlussanträge zu EuGH Rs. C-97/23 P, WhatsApp Ireland/Europäischer Datenschutzausschuss, ECLI:EU:C:2025:210, Rn. 120.
- 4 Schlussanträge zu EuGH Rs. C-97/23 P, WhatsApp Ireland/Europäischer Datenschutzausschuss, ECLI:EU:C:2025:210, Rn. 123.
- 5 EuGH Rs. C-97/23 P, WhatsApp Ireland/Europäischer Datenschutzausschuss, ECLI:EU:C:2026:81, Rn. 70.
- 6 EuGH Rs. C-97/23 P, WhatsApp Ireland/Europäischer Datenschutzausschuss, ECLI:EU:C:2026:81, Rn. 73.
- 7 EuGH Rs. C-97/23 P, WhatsApp Ireland/Europäischer Datenschutzausschuss, ECLI:EU:C:2026:81, Rn. 72.
- 8 Schlussanträge zu EuGH Rs. C-97/23 P, WhatsApp Ireland/Europäischer Datenschutzausschuss, ECLI:EU:C:2025:210, Rn. 116.
- 9 Schlussanträge zu EuGH Rs. C-97/23 P, WhatsApp Ireland/Europäischer Datenschutzausschuss, ECLI:EU:C:2025:210, Rn. 119.
- 10 EuG, 7.12.2022 – Rs. T-709/21, WhatsApp Ireland/Europäischer Datenschutzausschuss, ECLI:EU:T:2022:783, Rn. 51, EuGH, 13.5.1971 – Rs. 41/70 bis 44/70, International Fruit Company u.a./Kommission, EU:C:1971:53, Rn. 23–28, EuGH, 5.5.1998 – Rs. C-386/96 P, Dreyfus/Kommission, EU:C:1998:193, Rn. 43, EuGH, 17.9.2009 – Rs. C-519/07 P, Kommission/Koninklijke FrieslandCampina, EU:C:2009:556, Rn. 48.

Rechtsstellung von WhatsApp noch nicht verändert habe und der Beschluss lediglich einen Zwischenschritt im Verfahren darstelle. Dieser Argumentation folgt der EuGH nicht. Er stellt klar, dass eine Handlung auch dann eine unmittelbare Betroffenheit beim Klagenden, der nicht Adressat der streitgegenständlichen Handlung ist, auslösen kann, wenn sie nicht den letzten Schritt eines Verfahrens darstellt – vorausgesetzt, die Behörde, die sie umsetzt, verfügt über kein eigenes Ermessen mehr.¹¹ Ob die angefochtene Handlung die Quelle für eine qualifizierte Änderung der Rechtsstellung von WhatsApp war, ist anhand des Wesens der Handlung und ihrer Wirkung sowie anhand objektiver Kriterien wie dem Inhalt der streitgegenständlichen Handlung zu entscheiden.

Im vorliegenden Fall stellte der EDSA in seinem Streitbeilegungsbeschluss verbindlich fest, dass WhatsApp gegen Vorschriften der DSGVO verstoßen hat. Dadurch änderte sich die rechtliche Situation des Unternehmens: WhatsApp musste seine vertragliche Beziehung mit den Nutzern anpassen und seine Datenschutzinformation ändern.¹² Zudem war der Streitbeilegungsbeschluss ursächlich dafür, dass die irische Datenschutzbehörde eine höhere Geldbuße verhängte.¹³ Der Beschluss des EDSA war insoweit für die irische Datenschutzaufsichtsbehörde verbindlich. Sie durfte in den vom EDSA entschiedenen Punkten nicht anders entscheiden. Deshalb hatte sie insoweit keinen eigenen Ermessensspielraum. Dass sie in anderen Punkten noch eigene Entscheidungen treffen konnte, ändert daran nichts.¹⁴ Entscheidend ist, dass die im Streitbeilegungsbeschluss geregelten Fragen für die nationale Behörde feststanden.

Auch der Verweis des EuG auf ausreichenden Rechtsschutz vor nationalen Gerichten überzeugte den EuGH nicht. Zwar kann gegen die nationale Endentscheidung geklagt werden und nationale Gerichte können den EuGH im Wege eines Vorabentscheidungsverfahrens anrufen. Selbst wenn dadurch parallel zwei Verfahren entstehen – eine Nichtigkeitsklage gegen den Streitbeilegungsbeschluss vor den Unionsgerichten und eine Klage gegen die nationale Entscheidung vor nationalen Gerichten – steht dies der unmittelbaren Betroffenheit nicht entgegen. Gemäß dem *effet-utile*-Grundsatz hat das nationale Gericht, um keine widersprüchliche Entscheidung zu erlassen, das Verfahren grundsätzlich auszusetzen, bis die Unionsgerichte eine endgültige Entscheidung über die Nichtigkeitsklage erlassen haben.¹⁵

III. Kontext der Entscheidung

Der EuGH stellt mit seinem Urteil klar, dass verbindliche Beschlüsse des EDSA unmittelbar durch die Unionsgerichte überprüft werden können. Diese Entscheidung stellt die logische Konsequenz aus einer stringenten Anwendung des zugrunde liegenden Grundsatzes des effektiven Rechtsschutzes gegen staatliche Maßnahmen (Art. 19 Abs. 1 EUV) sowie dem Grundrecht auf einen wirksamen Rechtsbehelf aus Art. 47 Abs. 1 GRCh dar. Anderenfalls entstünde eine nicht hinnehmbare Rechtsschutzlücke. Unternehmen wären dann nämlich an den Inhalt der Beschlüsse gebunden gewesen, ohne sie selbstständig mit einer Nichtigkeitsklage nach Art. 263 AEUV angreifen zu können.

Das Urteil lässt sich jedoch nicht auf alle Entscheidungen des EDSA übertragen. Es muss vielmehr zwischen verbindlichen Beschlüssen und anderen Äußerungen des EDSA unterschieden werden. Empfehlungen, Stellungnahmen oder Leitlinien des EDSA sind in der Praxis zwar auch für die nationalen Aufsichtsbehörden wichtige Orientierungshilfen, in ihrem Wesen jedoch unverbindlich. Sie können in der Regel daher nicht mit einer Nichtigkeitsklage angegriffen werden. Gleichwohl unterliegen auch solche Äußerungen unionsrechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere den Grundrechten der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Soweit Stellungnahmen des EDSA sich auf individualisierte Produkte oder Unternehmen beziehen, berühren sie regelmäßig sowohl die Berufsfreiheit nach Art. 15 GRCh als auch die unternehmerische Freiheit nach Art. 16 GRCh, da sie geeignet sind, Marktentscheidungen

gezielt zu beeinflussen und wirtschaftliche Nachteile für betroffene Unternehmen herbeizuführen.¹⁶ Stützt sich der EDSA bei solchen Äußerungen auf seine Aufgaben nach Art. 70 DSGVO, sind daher die Anforderungen des Art. 52 Abs. 1 GRCh zu beachten. Danach müssen Grundrechtseingriffe durch Gesetz vorgesehen, hinreichend bestimmt und in ihrem Umfang für die Betroffenen vorhersehbar sein. Bestehen insoweit Defizite, etwa mangels einer ausreichenden Ermächtigungsgrundlage, können entsprechende Äußerungen ungeachtet ihres vermeintlichen Charakters als „Soft Law“ von den betroffenen Unternehmen vor den Unionsgerichten angegriffen werden.

Der Rechtsstreit um die Datenschutzkonformität von WhatsApp ist mit der Entscheidung des EuGH indes noch nicht beendet. Das EuG muss nun inhaltlich über die erhobene Nichtigkeitsklage entscheiden. Nationale Verfahren werden in der in der Regel ausgesetzt, bis die europäischen Gerichte eine endgültige Entscheidung getroffen haben.

IV. Fazit

Die Entscheidung des EuGH ist zu begrüßen. Sie stellt klar, was eigentlich selbstverständlich sein sollte: Wenn Aufsichtsbehörden verbindlich Rechtsverstöße feststellen oder die Grundlage für hohe Geldbußen schaffen, muss es eine wirksame gerichtliche Kontrolle geben. Andernfalls könnten Behörden tief in die unternehmerische Freiheit eingreifen, ohne dass die betroffenen Unternehmen sich direkt dagegen wehren können. Ein solcher Zustand wäre mit dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit kaum vereinbar. Auch Datenschutzaufsichtsbehörden und ihre Gremien wie der EDSA dürfen nicht faktisch außerhalb gerichtlicher Kontrolle handeln.

Das Urteil korrigiert deshalb zu Recht die Entscheidung des EuG, das den Beschluss des EDSA noch als bloßen Zwischenschritt im Verfahren abgetan hatte. Gleichzeitig ergibt sich aus der Entscheidung des EuGH, dass nicht jede Äußerung des EDSA gerichtlich überprüfbar ist. Leitlinien, Empfehlungen oder andere Veröffentlichungen der Datenschutzaufsichtsbehörden mögen zwar oft großen Einfluss auf die Praxis haben, entfalten aber grundsätzlich keine verbindlichen Rechtswirkungen. Entscheidend bleibt daher, ob die Äußerung einer Datenschutzaufsichtsbehörde tatsächlich verbindlich ist oder nur als Orientierung für die Anwendung der DSGVO dient.



Stefan Hessel, LL.M.

ist Equity Partner und Head of Digital Business bei reuschlaw in Saarbrücken und berät Unternehmen zu Cybersicherheit, Datenrecht und KI.



Dipl.-Jur. Luka Prgomet

ist Rechtsreferendar am Oberlandesgericht des Saarlandes und wissenschaftlicher Mitarbeiter bei reuschlaw in Saarbrücken.

- 11 EuGH Rs. C-97/23 P, WhatsApp Ireland/Europäischer Datenschutzausschuss, ECLI:EU:C:2026:81, Rn. 95.
- 12 EuGH Rs. C-97/23 P, WhatsApp Ireland/Europäischer Datenschutzausschuss, ECLI:EU:C:2026:81, Rn. 98.
- 13 Schlussanträge zu EuGH Rs. C-97/23 P, WhatsApp Ireland/Europäischer Datenschutzausschuss, ECLI:EU:C:2025:210, Rn. 150.
- 14 EuG Rs. T-709/21, WhatsApp Ireland/Europäischer Datenschutzausschuss, ECLI:EU:T:2022:783, Rn. 60.
- 15 EuGH Rs. C-97/23 P, WhatsApp Ireland/Europäischer Datenschutzausschuss, ECLI:EU:C:2026:81, Rn. 106, 107.
- 16 *Hessel/Schneider*, K&R 2022, 82 (86).